

Sachverhalt:

Die 21 und 22jährigen Studierenden (B)ernhard und (R)icarda werden seit Wochen von dem Universitätsdozenten (J)ustus mit schlechten Bewertungen „tyrannisiert“. Getrennt von einander entschließen sie sich, dem ein Ende zu bereiten. Als der B den J eines Abends aus einer Kneipe hinter der ehemaligen Universitätsbibliothek kommen sieht, nimmt er seinen Baseballschläger, den er immer bei sich führt, und schlägt J kräftig mit Tötungsvorsatz auf den Hinterkopf. J bricht bewusstlos zusammen. B glaubt, J getötet zu haben, rennt weg und lässt sein Baseballschläger am Ort des Geschehens zurück. Die zufällig des Weges kommende R erkennt die „günstige“ Lage sofort und bemerkt, dass J zwar bewusstlos ist, aber noch lebt. So nimmt sie den Baseballschläger auf und schlägt ein weiteres Mal hart auf den Kopf des J, um den angefangenen Job zu beenden. J verstirbt; ein Sachverständigengutachten ergibt, dass er auch ohne die Schläge der R zwei Stunden später gestorben wäre.

Wie haben sich B und R strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit wegen Aussetzung (§ 221 StGB) ist nicht zu prüfen.